

**Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal**

Tel: 0202 - 31 84 41

FAX: 0202 - 30 66 04

**E-Mail: info@tacheles-sozialhilfe.de
Internet: www.tacheles-sozialhilfe.de**

**Geschäftsführender Vorstand:
Harald Thome**

Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42285 Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24
Ulrike Masannek
Am Bonnheshof 35

40474 Düsseldorf

Wuppertal, den 06.02.2016

Fachaufsichtsbeschwerde gegen Jobcenter Wuppertal AöR / Ihre Rückantwort per Mail vom 05.02.2016

Sehr geehrte Frau Masannek,

wir möchten Ihnen zunächst Rückantwort zum weiteren Fortgang geben. Mit Datum vom 02.02.2016 hat uns der Beigeordnete Dr. Kühn darüber informiert, dass ab dem 03.02.2016 eine neue Verwaltungsanweisung intern KdU – Richtlinie genannt in Kraft tritt und somit das Urteil des LSG NRW nunmehr umgesetzt wird.

Damit ist zunächst der Hauptpunkt unserer Beschwerde, wegen der fehlenden Umsetzung der Konsequenzen aus dem Urteil erfüllt.

Die neue KdU – Richtlinie wird Ihnen mit Sicherheit vom Beschwerdegegner übersandt werden. Sie könnten Sie ansonsten auch auf den Jobcenter Richtlinienveröffentlichung auf der Webseite des Jobcenters Wuppertal finden.

Allerdings ergeben sich aus der neu erlassenen Richtlinie weitere Fragen, die Sie bitte in Ihre fachaufsichtsrechtliche Prüfung einbeziehen mögen. Diese sind zum Teil identisch bzw. überschneiden sich mit den weiteren Punkten unserer Fachaufsichtsbeschwerde vom 31.01.2016.

Wir bitten insbesondere nachfolgende Punkte zu prüfen:

1. Unter Ziff. 1.1.1 (Seite 6) wird festgelegt, dass die Bruttokaltmietregelung erst ab dem 1.1.2016 anzuwenden sei.
Dazu ist festzustellen, dass das BSG die Anwendung spätestens seit 2010 zwingend vorschreibt (BSG Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R, RZ 37; BSG, Urteil vom 20.11.2011 - B 4 AS 19/11 R, RZ 34). Das bedeutet, diese ist nicht erst seit 01.01.2016, sondern auch vorher anzuwenden.
Der Beschwerdegegner verfügt das, um so Überprüfungsanträge für die Vergangenheit auszuschließen.

Wir bitten das zu prüfen und zu veranlassen, dass die Weisung des Beschwerdegegners geändert wird.

2. Unter Ziff. 1.2 (Seite 8, zweiter Absatz) wird festgelegt, dass bei Unangemessenheit die unangemessene Miete „längstens 6 Monate in tatsächlicher Höhe übernommen werden“. Wenn in einer Verwaltungsanweisung „längstens 6 Monate steht“ heißt das für den Sachbearbeiter keinen Tag länger. Tatsächlich schreibt das Gesetz aber „in der Regel nicht länger als sechs Monate“ auch nur dann wenn die Kostensenkung möglich und zumutbar ist (§ 22 Abs. 1 SGB II). Hier berücksichtigt die Wuppertaler Verwaltungsanweisung wesentliche Punkte der geltenden Rechts nicht.
Wir bitten das zu prüfen und zu veranlassen, dass die Weisung des Beschwerdegegners geändert wird.
3. Unter Ziff. 1.4.5 (Seite 13, zweiter Absatz) wird geregelt sollten „Finanzielle Unterstützungen von Dritten hierfür, sind als Einkommen auf den Lebensunterhalt anzurechnen. Zahlt der/die Dritte die Differenzkosten direkt an den Vermieter/die Vermieterin, sind die anzuerkennenden Kosten der Unterkunft um diesen Betrag zu kürzen“. Wir halten diese Regelung für nicht zulässig. Praktisch ist dies eine behördliche Umgehung der Vorschriften zur Einkommensanrechnung. Diese besagen, Einkommen ist alles das, was dem Hilfesuchenden tatsächlich zufließt und Einkommen darf nicht "fiktiv" berücksichtigt werden, sondern muss tatsächlich geeignet sein, Hilfebedürftigkeit zu beseitigen (BSG v. 29.11.2012- B 14 AS 33/12 R). Im vorliegenden Fall fließt eine etwaige Zahlung Dritter dem Hilfesuchenden nicht zu, werden aber laut Weisung den „anzuerkennenden Kosten“ angerechnet. Das bedeutet, der SGB II-Bezieher hat keine Möglichkeit den fehlenden Teil durch Zahlungen Dritter direkt an den Vermieter zu kompensieren.
Das ist auch vor dem Hintergrund vor den geplanten SGB II-Änderungen im 9. SGB II-ÄndG, mit Referentenentwurf zum 3.2.2016 zu betrachten. Hier will der Gesetzgeber die Regelung „Einnahmen in Geld und Geldeswert sind anzurechnen“ (§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II) dahingehend ändern, dass die „Geldeswertreinnahmen“ mit Wirksamwerden des Gesetzes nicht mehr anzurechnen sind. Eine Direktzahlung eines Dritten an einen Vermieter wäre der geplanten Streichung der Geldeswertregelung gleichzustellen.
Wir bitten das zu prüfen und zu veranlassen, dass die Weisung des Beschwerdegegners geändert wird.
4. Unter Ziff. 1.4.5 (Seite 13, 6. Absatz) wird vertreten, dass bei schuldhaftem Verhalten wie „eigene Kündigung, Mietrückstände, Verstoß gegen die Hausordnung o.ä.“ keine Auszugsnotwendig vorläge und das daher keine Auszugsnotwendigkeit bestehe.
Diese Auffassung ist in keiner Weise akzeptabel. Das hat verschiedene Gründe, die Dinge die hier der Beschwerdegegner als schuldhaftes bezeichnet kommen im SGB II-Bezug leider immer wieder vor. Dies begründet sich durch nicht seltenen Armut- und ausgrenzungsbedingte psychische Problemlagen, aber auch mittelbar durch das Jobcenter verursachte Problemlagen. So kommt es regelmäßig vor, dass das Jobcenter Folgeanträge nicht rechtzeitig weiterbewilligt oder nach einer Mitwirkungsaufforderung ohne Bescheid einfach die Leistungen versagt werden oder ein Einkommen von 150 EUR mit 450 EUR anrechnet. Also Fehlverhalten des Beschwerdegegners mittelbar für „Fehlverhalten“ des Leistungsberechtigten ursächlich verantwortlich ist und der Leistungsberechtigte sich dann beispielsweise an der Miete „vergreift“ um irgendwie überhaupt seine Existenz sicherzustellen. Die geschilderten Fälle sind Beratungsalltag beim Unterzeichner.

Im Ergebnis, zu sagen das „schuldhaftes Verhalten“ beim Betroffenen keinen Umzugsgrund darstellt, ist nicht vertretbar und nur vom Leitgedanken geprägt weitere Leistungen wie Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten und Kautions beim Betroffenen einzusparen.
Wir bitten das zu prüfen und zu veranlassen, dass die Weisung des Beschwerdegegners geändert wird.
5. Unter Ziff. 3.1.2 (Seite 24, 2. Absatz) wird vertreten, „Nachzahlungen aus Betriebskostenabrechnungen [sollen] ... nur bis zum maximal noch nicht ausgeschöpften Höchstbetrag übernommen werden“. Diese Regelung ist offen rechtswidrig. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II bestimmt, dazu zunächst erstmal alle Bedarfe für Unterkunft zu übernehmen sind. Sie sind nur nach erfolgter und wirksamer Kostensenkung

ungsaufforderung nicht mehr zu übernehmen. Diese Vorschrift und die dazugehörige Rechtsprechung des BSG will der Beschwerdegegner umgehen.

Wir bitten das zu prüfen und zu veranlassen, dass die Weisung des Beschwerdegegners geändert wird.

6. Als letztes möchten wir anregen zu prüfen, wer überhaupt diese KdU – Richtlinie entschieden hat und ob Sie eine solche Entscheidung überhaupt für zulässig halten.

Unserer Kenntnis nach wurde diese weder im Sozialausschuss der Stadt Wuppertal, noch im Stadtrat, noch im Gemeinderat, noch im Jobcenter Beirat, noch im Ausschuss sozial erfahrener Person nach § 116 SGB XII kommuniziert und abgestimmt.

Faktisch bedeutet dies das diese Richtlinie mit erheblicher Auswirkung in einem Behördenhinterzimmer, fern von jeder demokratischen Kontrolle über die Höhe der vom Jobcenter Wuppertal und anderer Leistungsträger zuerkannten Leistungen von rund 60.000 Personen, welches knapp 20 % der Wuppertaler Bevölkerung ausmacht mit der neuen KdU – Richtlinie entschieden wurde. Diese Anzahl trifft zu, da die KdU – Richtlinie Anwendung findet für Leistungsbezieher nach dem SGB II-/SGB XII-/SGB XIII und AsylbLG.

Zum Hintergrund, laut offizieller Statistik der BA zur Wohn- und Kostensituation im SGB II in Bezug auf Wuppertal (Stand: 9/2015) wurden in Wuppertal 320.286 € im Monat Unterkunftskosten nicht vom Jobcenter übernommen. Wenn wir diese Quote durch die Anzahl der BG's in Wuppertal teilen (23.415), beträgt die Nichtübernahmequote Ø 13,67 € pro Hartz IV- beziehendem Haushalt in Wuppertal.

Das solche Existenzunterschreitungen von Ø 13,67 € pro Hartz IV- beziehendem Haushalt im Monat ohne jede demokratische Kontrolle quasi in behördlichen Hinterzimmern beschlossen werden, halten wir für nicht zulässig.

Sollten Unklarheiten zum Sachverhalt bestehen, können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden. Ich bitte Sie uns unaufgefordert über Verlauf und Ergebnis der Beschwerde zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Thomé / Vorsitzender Tacheles e.V.